

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. März 1948.

o In der heutigen Sitzung des Nationalrates wurden folgende Anfragen eingebracht:

191/J

A n f r a g e

der Abg. R e i s m a n n, H a c k e n b e r g, P r o b s t und Genossen
an den Bundeskanzler,
betreffend Ersparungen im Verwaltungsaufwand des Bundes durch Auflassung von
Privatsekretariaten, die einzelnen Abgeordneten aus Bundesmitteln erhalten werden.

-.-.-.-

Nach Art. 59 des Bundesverfassungsgesetzes bedürfen öffentliche Angestellte zur Ausübung des Mandates im Nationalrat keines Urlaubes. Nach den einschlägigen Bestimmungen der Dienstpragmatik sind sie für die Dauer des Mandates außer Dienst zu stellen. Diese Vorschrift der Verfassung dient zwei Zielen. Zunächst, dem, dem gewählten Volksvertreter die Möglichkeit zur unbeschränkten Ausübung seines Mandates zu geben. Durch die Freistellung soll er weder an Dienststunden gebunden, noch einer Beeinflussung durch einen Vorgesetzten, der er sich vielleicht schwer entziehen könnte, ausgesetzt sein.

Der zweite Zweck der Vorschrift ist der, das öffentliche Amt und den öffentlichen Dienst von der Beeinflussung durch einen sich verantwort^{un-}lich fühlenden Mandatar freizuhalten. Denn es ist klar, daß ein gewählter, niemandem verantwortlicher Abgeordneter dazu neigen könnte, in seinem Dienst Politik zu betreiben. Von diesem Grundsatz unserer Bundesverfassung ist seit den letzten Wahlen im Bundesdienst vielfach abgegangen worden. Ein Ausschuß des Nationalrates befasst sich im besonderen mit Maßnahmen der Verwaltungsreform. Es scheint ihm aber bisher entgangen zu sein, daß die gewissenhafte Befolgung der erwähnten Verfassungsbestimmung ein wesentlicher Zweck auf dem Gebiete zur Entpolitisierung, Verbilligung und Reinigung der Verwaltung wäre.

Ein Musterbeispiel für eine der Öffentlichkeit sicherlich nicht verständliche Gebarung mit Bundesmitteln ist die Beurlaubung des Nationalrates Dr. P e r n t e r, der übrigens dem Ausschuß für Verwaltungsreform angehört. Er ist Sektionschef im Unterrichtsministerium und nach dem offiziellen Behördenverzeichnis von der Leitung der Sektion II, Kunstangelegenheiten einschließlich der Bundestheaterverwaltung, als Mitglied des Nationalrates beurlaubte. Trotzdem wird von der Bundestheaterverwaltung dem beurlaubten Sektionschef Dr. Pernter ein Büro aus zwei Räumen und eine besondere Sekretärin zur Verfügung gestellt. Es ist klar,

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. März 1948.

daß wegen der erwähnten Beurlaubung Dr. Pernter das Büro und die Sekretärin nur zu seinen privaten, bzw. politischen Geschäften zur Verfügung stehen.

Es ist aber keineswegs zu rechtfertigen, daß der Bund einem einzelnen Abgeordneten ein Büro und eine Sekretärin bezahlt. Die Kosten eines solchen politischen Büros für einen Abgeordneten übersteigen weit den Aufwand, der allein für Miete, Beheizung, Beleuchtung und die Bezahlung der Hilfskräfte nötig ist.

Die Existenz eines politischen Büros im Gebäude einer Bundesverwaltung verleitet sehr leicht den Beurlaubten dazu, auf das Amt, von dem er beurlaubt ist, weiterhin einen unzulässigen Einfluß zu nehmen, der die Güte der Verwaltung im höchsten Maße beeinträchtigen muß.

So hat Abg. Dr. Pernter die Bundestheaterverwaltung, die ihm entgegen den österreichischen Gesetzen Büro samt Sekretärin zur Verfügung stellt, veranlaßt, einen Beamten einzustellen; die Empfehlung und Einstellung war ein Mißgriff. Der Empfohlene ist niemand anderer, als der Defraudant Franz S i t e k, der die Bundestheaterverwaltung um einige 10.000 Schilling geschädigt hat.

Aus diesem unliebsamen Vorfall drängt sich die Folgerung auf, sofort mit der Haltung von politischen Sekretariaten auf Bundeskosten zugunsten einzelner Abgeordneter Schluß zu machen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e:

Sind Sie bereit, dafür zu sorgen, daß endlich damit Schluß gemacht wird, Nationalräten aus öffentlichen Mitteln Sekretariate zu erhalten?

-.-.-.-.-